

29. Unter welchen Voraussetzungen hat ein Schuldanerkenntnis als auf Grund einer Abrechnung erklärt zu gelten?

BGB. § 782.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1909 i. S. Fr. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
Rep. II. 555/08.

I. Landgericht Halle, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin hatte dem Beklagten lange Zeit hindurch Felle geliefert. Sie klagte aus dieser Geschäftsverbindung auf Zahlung eines Teilbetrags und stützte die Klage auch auf die Behauptung, daß mit dem Beklagten abgerechnet worden sei und der Beklagte das Abrechnungsergebnis als richtig anerkannt habe. Die Revision des in beiden Vorinstanzen verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht gelangt auf Grund der beeidigten Aussage des Zeugen B., die es als glaubwürdig ansieht, zu dem Ergebnisse, daß der Beklagte die streitige Schuld in dem von der Klägerin behaupteten Umfange vertragsmäßig anerkannt habe. Es stellt fest, daß die Parteien Ende Januar oder Anfang Februar 1906 an mehreren Abenden über ihre geschäftlichen Beziehungen abgerechnet hätten, daß sich dabei nach Berücksichtigung einiger Abweichungen schließlich ein Guthaben der Klägerin von 44295,49 *M* ergeben habe und daß darauf der Beklagte auf die Frage eines der Inhaber der klagenden Firma, wie er denn bezahlen wolle, geantwortet habe, er könne nur nach und nach bezahlen, er sei ein ehrlicher Mensch, er wolle keinen betrügen, er könne doch nicht wieder als Gerbergeselle anfangen. In dieser Erklärung erblickt das Berufungsgericht ein die Zahlungspflicht des Beklagten begründendes Schuldanerkenntnis, indem es erwägt, der Beklagte habe danach zwar nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt, daß er seine Schuld anerkennen und bezahlen wolle, aber doch der Klägerin gegenüber deutlich zu erkennen gegeben, daß er das gefundene Ergebnis als richtig gelten lassen und die ermittelte Summe, wenn auch nur in Raten, zahlen wolle.

Die Revision erhebt hiergegen den Angriff, das Berufungsgericht nehme mit ungenügender Begründung an, daß der Beklagte

ein verpflichtendes Schuldanerkenntnis abgegeben habe. Wenn der Beklagte sich so geäußert habe, wie das Berufungsgericht feststelle, so habe er damit nur erreichen wollen, daß er wegen der Bezahlung nicht gebrängt werde, dagegen nicht zu erkennen gegeben, daß er auch mit der Höhe der von der Klägerin berechneten Forderung einverstanden sei. Der nach § 781 BGB. erforderliche Wille des Beklagten, mit der Klägerin einen Vertrag zu schließen, kraft dessen er unabhängig von dem Schuldgrunde zur Zahlung verpflichtet sein sollte, sei nicht zu vermuten, sondern hätte eines besonderen Nachweises bedurft.

Der Angriff konnte keinen Erfolg haben. Nach § 781 Satz 1 BGB. ist zur Gültigkeit eines Schuldanerkenntnisses die schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Der Beobachtung dieser Form bedarf es nach § 782 ausnahmsweise nicht, wenn das Anerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt wird. Im vorliegenden Falle hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Abrechnung im Sinne des Gesetzes stattgefunden. Die Parteien haben, um den Stand der aus den langjährigen Lieferungen der Klägerin herrührenden Schuld des Beklagten zu ermitteln, an der Hand von Aufzeichnungen und Rechnungen die für die Berechnung der Schuld in Betracht kommenden Posten miteinander erörtert und Abweichungen berichtigt, bis sich schließlich eine bestimmte Summe als Guthaben der Klägerin ergab. Die Erteilung eines in bezug auf diese Summe abgegebenen, als selbständigen Verpflichtungsgrundes wirksamen Schuldanerkenntnisses konnte deshalb formlos erfolgen. Sie erforderte auch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht den Gebrauch von Worten, wodurch die Anerkennung ausdrücklich erklärt wurde. Da das Gesetz keine solche Beschränkung enthält, so ist davon auszugehen, daß, entsprechend der für sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen geltenden Regel, auch eine andere Form der Kundgebung genügen konnte.

Erforderlich ist allerdings, um ein verpflichtendes Schuldanerkenntnis der Äußerung des Beklagten entnehmen zu können, daß der Wille, ein solches zu erteilen, unter Würdigung der begleitenden Umstände in den gebrauchten Worten zu finden ist. Dies konnte aber in dem gegebenen Falle vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum und ohne daß es der Angabe weiterer Gründe bedurft hätte,

bejaht werden. Der Beklagte wurde, nachdem bei der Abrechnung ein bestimmtes Ergebnis ermittelt worden war, gefragt, wie er bezahlen wolle. Wenn er darauf die Richtigkeit des Ergebnisses nicht bestritt, wohl aber die auf die Bereitwilligkeit zu zahlen hinweisende Äußerung getan hat, er könne nur nach und nach bezahlen, er wolle keinen betrügen, so war diese Antwort an sich geeignet, dem Willen Ausdruck zu geben, die Schuld so, wie sie ermittelt worden war, als zu Recht bestehend anzuerkennen. Weiter aber ist für die Frage, ob die Erklärung des Beklagten diesen Sinn hatte, von erheblicher Bedeutung, daß sie an eine Abrechnung sich angeschlossen, also an einen Akt, der verkehrsmäßig gerade zu dem Zwecke vorgenommen wird, Klarheit über die Beziehungen der Beteiligten zu schaffen und das gewonnene Ergebnis bindend festzustellen. Eben mit Rücksicht darauf, daß bei der Abrechnung der Wille, das Ergebnis bindend festzusetzen, zu unterstellen ist, hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch für diesen Fall, wie für den ähnlichen Fall des Vergleichs, die sonst bei dem Schuldanerkenntnis notwendige Schriftform für nicht erforderlich erklärt (Prot. Bd. 2 S. 509). Das Berufungsgericht durfte deshalb, nachdem es in der Äußerung des Beklagten eine Anerkennung der Richtigkeit des Abrechnungsergebnisses gefunden hatte, ohne weiteres annehmen, daß auch die Erklärung, das Ergebnis der Abrechnung als bindend anzuerkennen, in der Äußerung enthalten sei.“ . . .